

Beantragung von Ausnahmen vom vorgeschriebenen Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse T

1. Grundsätzliches

Eine Ausnahmegenehmigung bezüglich des Erfordernisses des Mindestalters für die vorzeitige Erteilung der Klasse T setzt einen schriftlichen Antrag voraus und kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Bewerber trotz Unterschreitung des Mindestalters die körperlichen, geistigen und charakterlichen Anforderungen erfüllt, die für das Führen eines Fahrzeuges der Klasse T erforderlich sind. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter wird auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung stets die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung gefordert, da auch der etwaige Nachweis von Fahrerfahrung auf einem Fahrzeug der Klasse AM keine Gewähr für die persönliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse T, die technisch ungleich und deutlich größer sind, bietet. Zusätzlich muss die Gewährung der Ausnahmegenehmigung zur Vermeidung einer unbilligen, vom Ordnungsgeber nicht beabsichtigten Härte notwendig sein. Ein solcher Härtefall muss sich aus den persönlichen Lebensumständen des Antragstellers ergeben. Die Fahrerlaubnisbehörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen; bei der Prüfung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das vorgeschriebene Mindestalter darf durch die Erteilung der Ausnahme um höchstens 1 Jahr unterschritten werden.

2. Härtefallkonstellationen

Eine denkbare Fallkonstellation, in denen eine vom Ordnungsgeber nicht gewollte Härte vorliegen könnte, die den Betroffenen (also i.d.R. Sohn/Tochter, der/die das Mindestalter noch nicht erreicht hat) bei Versagung einer Ausnahme persönlich unbillig treffen würde, könnten sich wie folgt darstellen:

- in einem Familienbetrieb fällt der Betriebsleiter krankheitsbedingt längerfristig oder dauerhaft aus;
- ein von einem Ehepaar bewirtschafteter Betrieb kann aufgrund einer längeren schweren Erkrankung eines Ehepartners nur mit Hilfe des Sohnes/der Tochter zeitweise weitergeführt werden und
- der Sohn/ die Tochter ist der/die künftige Betriebsnachfolger/in und
- der Ausfall kann auch nicht durch andere Familienmitglieder, Verwandte oder Bekannte kompensiert werden kann,

- der Betrieb kann eine (bezahlte) Aushilfskraft - auch vorübergehend - finanziell nicht ohne Existenzgefährdung verkraften, so dass im Ausnahmeverstärkungsfall die Gefahr bestünde, dass der Betrieb für den Sohn/die Tochter als Hofnachfolger/in verloren gehen würde,
- es gibt keine andere Lösung, um die für den Betrieb unaufschiebbaren Fahrten auf öffentlichen Straßen durchzuführen

Ausnahmen aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen kommen nicht in Betracht.

3. Antragstellung

Für eine Antragstellung sind insoweit mindestens einzureichen:

- Antragsschreiben unterzeichnet
- Einverständnis der gesetzlichen Vertreter mit der Antragstellung,
- ärztliches Attest o. ä. über das Vorliegen einer wie oben beschriebenen Härtefalllage
- umfassende Erklärung und Nachweise zu den, die finanzielle Lage des Betriebes betreffenden, Rahmenbedingungen, insbesondere der Notwendigkeit des Einsatzes des/der Antragstellers/Antragstellerin, sowie einen Nachweis, dass Aushilfskräfte nicht ohne Gefährdung der Existenz des Betriebes eingestellt werden können für die Arbeiten, deren Verrichtung der/die Antragsteller/in erfüllen soll,
- Darstellung der möglichen positiven Veränderungen durch den/die Antragsteller/Antragstellerin als Inhaber einer Ausnahmegenehmigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse T, einschließlich der dadurch zu erreichenden finanziellen Besserstellung des Betriebes in einem Umfang, die ggf. den Erhalt des Betriebes ermöglicht,
- Erklärung dazu, warum der Einsatz in Bereichen des Betriebes für die keine Fahrerlaubnis der Klasse T notwendig ist, keinen ausreichenden Nutzen für den Erhalt des Betriebes bewirken kann

4. Auflagen

Bis zum Erreichen des nach § 10 Abs. 1 FeV vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur bei Fahrten im Inland Gebrauch gemacht werden darf. Die Fahrerlaubnis ist unter Beschränkung auf einen Umkreis um den landwirtschaftlichen Betrieb bzw. die selbst bewirtschafteten Flächen, bestimmte Fahrzeuge oder bestimmte Strecken zu erteilen und ggf. mit der Beschränkung zu versehen. Weiterhin wird die Fahrerlaubnis der Klasse T auf das Mitführen eines Anhängers beschränkt.

Zu beachten ist zudem, dass Ausnahmen von § 6 Abs. 2 FeV, d. h. von den Vorschriften über die bauartbedingte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h bis zum Erreichen eines Alters von 18 Jahren im Land Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nicht erteilt werden. Dem nicht entsprechende Fahrzeuge sind auf diese Höchstgeschwindigkeit zu drosseln.

Die Antragstellung erfolgt beim:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

Landesbehördenzentrum

Blücherstraße 1 (Haus 5)

18055 Rostock